

# **Mit uns kommen Kinderrechte in die Kindertagesstätte**

**Eine Handreichung für pädagogische Mitarbeitende**

**Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.**

## Impressum

**Herausgeber:**

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Friedhelm Güthoff (Geschäftsführer)

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

[www.dksb-nrw.de](http://www.dksb-nrw.de)

**Gefördert von:**

Anneliese Brost-Stiftung

III. Hagen 30

45127 Essen

**Text:**

Katharina Henrichs

Fachberaterin Kompetenzzentrum Kinderschutz

**Redaktionelle Bearbeitung:**

Nicole Vergin

Öffentlichkeitsarbeit, DKSB LV NRW e.V.

Wuppertal, März 2015

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Kinderrechte in der Kindertageseinrichtung: ein Gewinn für alle Beteiligten
3. Vier zentrale Rechte für eine „**kindgerechte**“ Kindertageseinrichtung
4. Recht auf Beteiligung (Artikel 12)
  - 4.a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?
  - 4.b) Einige didaktisch-methodische Anregungen zur Umsetzung
5. Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung (Artikel 19)
  - 5.a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?
  - 5.b) Einige didaktisch-methodische Anregungen zur Umsetzung
6. Recht auf Gesundheit (Artikel 24)
  - 6 a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?
  - 6.b) Einige didaktisch-methodische Anregungen zur Umsetzung
7. Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und aktive Erholung (Artikel 31)
  7. a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?
  - 7.b) Einige didaktisch-methodische Anregungen zur Umsetzung
8. Anhang (Literatur, Materialien)

## Vorwort

Für die meisten Kinder in Deutschland beginnt mit dem Besuch einer Kindertagesstätte erstmalig ein Leben außerhalb ihrer vertrauten Familie. Hier können sie zum ersten Mal erleben, wie eine größere Gemeinschaft von Menschen organisiert ist und welche Rechte die einzelnen Kinder und Erwachsenen haben.

Die Fachkräfte, die in dieser Einrichtung arbeiten, nehmen – bewusst oder unbewusst – Einfluss darauf, welches Verständnis Kinder von einer Gemeinschaft in diesem Umfeld entwickeln, welchen Begriff von Gerechtigkeit sie entfalten, was für sie Fairness bedeutet, wie sie einen respektvollen Umgang miteinander gestalten können und insbesondere auch, welche Rolle sie selbst in dieser Gemeinschaft einnehmen wollen. Die Kindertageseinrichtung ist ein wichtiger Ort, an dem Kinder die Anerkennung ihrer Person erfahren, Selbstwirksamkeit und echte Beteiligung und Mitentscheidung erleben können. Denn Kinder lernen Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen, wenn man ihnen gestattet, sich auf Augenhöhe an den für sie relevanten Themen zu beteiligen. Sie können Regeln des Zusammenlebens besser nachvollziehen und akzeptieren, wenn sie gemeinsam ausgehandelt und verstanden worden sind. So fördert die praktische Umsetzung von Kinderrechten ein umfassendes Demokratieverständnis der Kinder und unterstützt sie in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.<sup>1</sup>

Daher verpflichtet der Gesetzgeber Kindertageseinrichtungen im Rahmen des im Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes ( § 45 Abs. 3 SGB VIII, Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Verfahren und Strukturen zu entwickeln, um Kinderrechte zu sichern, Kinder an allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und Möglichkeiten der Beschwerde für sie konzeptionell zu verankern und in der Praxis umzusetzen.<sup>2</sup>

Sicher können Kinderrechte nicht „verordnet“ werden – es reicht nicht, sie zu kennen und die Kinder darüber zu informieren. Vielmehr muss es gelingen, Kinderrechte in der pädagogischen Praxis erfahrbar zu machen, sie im Alltag zu leben und das Erlebte gemeinsam zu reflektieren. Dazu muss jede Kindertagesstätte ihren ganz eigenen Weg finden und für ihre Kinder und ihr Team z.B. klären:

- Welche Kinderrechte wollen wir in unserer Einrichtung vielleicht besonders in den Vordergrund stellen, welche Rechte haben für uns eine besondere Bedeutung?
- Wie können wir die für uns relevanten Kinderrechte ganz praktisch in unserer Einrichtung umsetzen?
- Inwieweit wollen wir in unserer Einrichtung Kinder mitbestimmen lassen?

---

<sup>1</sup> Hansen, R.& Knauer, R. & Sturzenhecker, B.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar und Berlin 2011, S. 11ff

<sup>2</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen nach §45 SGB VIII

Eine „**kindgerechte**“ Kindertageseinrichtung bietet Kindern Schutz vor Gewalt und Missbrauch, fördert ihre gesunde Entwicklung, schafft Räume zum Ausprobieren, Spielen und Erholen und beteiligt sie an den sie betreffenden Entscheidungen.

Die vorliegende Handreichung wirft daher exemplarisch einen Blick auf entsprechend diese vier zentralen Kinderrechte:

- Recht auf Beteiligung
- Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Spiel, Erholung und Freizeit

Die Beschäftigung mit diesen Kinderrechten lädt alle Fachkräfte dazu ein, sich über Kinderrechte zu informieren, sich bewusst mit der eigenen Praxis auseinanderzusetzen sowie nicht zuletzt Ideen zur Umsetzung in der Praxis zu entwickeln.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Eine umfassende Literatur- und Materialliste befindet sich im letzten Teil der Handreichung. Hinweise zu vertiefender Information finden sich zu den einzelnen Themenblöcken fortlaufend in den Fußnoten.

## 2 ) Kinderrechte in der Kindertageseinrichtung: ein Gewinn für alle Beteiligten

Kinderrechte sind kein neues Thema für Kindertageseinrichtungen, sondern seit den reformpädagogischen Ansätzen von z.B. Janusz Korczak oder Maria Montessori Teil vieler pädagogischer Ansätze.

Die UN-Kinderrechtskonvention, die für Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, hat zusätzlich eine breite Auseinandersetzung mit den Rechten von Kindern befördert. Sie formuliert umfassende Rechte für Kinder: Rechte auf Versorgung, auf Schutz und auf Beteiligung. Dabei prägen den Charakter der Konvention vier Grundprinzipien:

Das Recht auf Gleichbehandlung stellt sicher, dass alle Artikel der Konvention für jedes Kind der Welt gelten. Kein Kind darf benachteiligt werden wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft und Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen. Das bedeutet zum Beispiel: Eheliche und nicht eheliche Kinder müssen rechtlich gleich gestellt werden. Ein ausländisches Kind darf nicht anders und nicht schlechter behandelt werden als ein einheimisches.<sup>4</sup>

### Das Kindeswohl hat Vorrang

Immer wenn Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes gemäß der Konvention vorrangig berücksichtigt werden. Dies trifft unabhängig davon zu, ob die Entscheidung von Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizbehörden oder von den Familien selbst getroffen wird. Das bedeutet, dass jeder, der für die Entwicklung von Kindern Verantwortung trägt, verpflichtet ist, das Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen.<sup>5</sup>

### Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung

Das grundlegendste Menschenrecht ist das Recht auf Leben. Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten, die Entwicklung der Kinder in „größtmöglichem Umfang“ zu sichern. Dies meint eine umfassende Förderung ihrer Entwicklung in allen Bereichen und schließt den physischen, emotionalen und kognitiven Bereich mit ein.<sup>6</sup>

### Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das heißt: Wenn Erwachsene – ganz gleich ob der Regierungschef, Eltern oder Erzieher/in – eine Entscheidung treffen, die Kinder berührt, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Das

---

<sup>4</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 2, Absatz 1

<sup>5</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 3, Absatz 1

<sup>6</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 6

bedeutet nicht, dass Kinderrechte gegen die Rechte der Eltern ausgespielt werden. Ganz im Gegenteil: Die Konvention stärkt Eltern und professionell Erziehende darin, ihre Rolle auszufüllen und ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wahrzunehmen.<sup>7</sup>

Die UN-Kinderrechtskonvention macht deutlich, dass Menschen nicht erst ab einer bestimmten Altersgrenze Rechte zukommen, sondern dass Kinder quasi mit der Geburt als Subjekte und Träger eigener Rechte zu verstehen sind. Die Konvention geht von einem Menschenbild aus, das Kinder nicht einfach als unmündige und unfertige Wesen sieht, über die Eltern oder öffentliche Einrichtungen verfügen können. Sie haben von Beginn an das Recht, eigene Rechte zu haben.<sup>8</sup>

Was bedeutet das in Bezug auf die Begleitung von Kindern in Kindertageseinrichtungen? Bevormundende Erziehungsweisen, die die Perspektive von Kindern ausblenden, können dem Anspruch der Konvention sicher nicht gerecht werden. Andererseits heißt das aber auch nicht, dass Fachkräfte keine Verantwortung mehr für Kinder übernehmen sollen, noch spricht sie sich für einen Laissez-faire-Stil aus, der Kindern wenig oder keine Grenzen setzt. Vielmehr geht es darum, Kindern altersangemessen, entsprechend ihrer Entwicklung, ihrer aktuellen Lebenswelt, ihres Geschlechtes, ihrer sozialen Herkunft und kulturellen Identität als Dialogpartnern auf Augenhöhe zu begegnen. Es ist eine Herausforderung, das (Klein-) Kind als selbstbestimmtes und mitentscheidendes Subjekt mit eigenen Rechten wahrzunehmen. So verstanden, ist jedes Kind ein Akteur seiner eigenen Entwicklung. Kinder so wahrzunehmen, erfordert eine besondere pädagogische Haltung und stellt hohe Anforderungen nicht nur an die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Diese aber sind als professionell Erziehende in besonderer Weise gefordert, anstehende Entscheidungen daraufhin zu prüfen, ob sie nicht besser (besser im Hinblick auf die Verwirklichung der Rechte der Kinder) unter Beteiligung der Kinder gefällt werden könnten.

Was ist der Gewinn, wenn Kindertageseinrichtungen sich dieser Herausforderung stellen?

- 1) Sie leisten einen wesentliche Beitrag für die Entwicklung von Kindern:  
Aus Sicht der Wissenschaft hat das eigene Erleben der Umsetzung von Kinderrechten eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Kinder. Sie stärkt die Erziehungsziele Eigenverantwortung, Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstwirksamkeit, Selbstständigkeit. Sie ermöglicht die Erfahrung, die eigenen Interessen mit gemeinsam ausgehandelten und für die Kinder nachvollziehbaren Verfahren zu äußern und zu realisieren.

---

<sup>7</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12

<sup>8</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.

[http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/ C3\\_9Cbereinkommen- C3\\_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/C3_9Cbereinkommen-C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

- 2) Sie erweitern zentrale kindliche Kompetenzen:  
Sich selbst als Träger eigener Rechte wahrzunehmen, ermöglicht es Mädchen und Jungen sich als Expertinnen/Experten in eigener Sache wahrzunehmen. Eigene Rechte kollidieren manchmal aber auch mit dem Recht eines anderen: Hier gemeinsame Regeln auszuhandeln heisst, soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kooperation, Konfliktfähigkeit, Empathie, Problemlösefähigkeit sowie kommunikative Kompetenzen (wie mache ich auf meine Rechtsverletzung aufmerksam?) gemeinsam mit den Kindern zu entwickeln.
- 3) Sie liefern einen Beitrag für einen wirksamen Kinderschutz:  
Die Erfahrung der Kinder, dass allen Kindern die Kinderrechte ohne jegliche Bedingungen zustehen, stärkt sie darin, eigene Rechtsverletzungen erst für sich wahrnehmen und als solche einordnen zu können. Die altersgerechte Auseinandersetzung mit dem Erleben von Gewalt sowie die Thematisierung von Schutzmöglichkeiten, die für die Kinder erreichbar sind, leisten einen effektiven Beitrag für einen praktischen Kinderschutz.
- 4) Sie kommen nicht zuletzt ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe nach:  
Weil auch der Gesetzgeber der Überzeugung ist, dass Kindertageseinrichtungen die ihnen anvertrauten Kinder in besonderer Weise schützen und ihre Entwicklung hin zu einer selbstverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern sollen, hat er die Sicherung der Kinderrechte zur Pflicht gemacht. § 45 Abs. 2 (3) SGB VIII formuliert den Anspruch an Kindertageseinrichtungen, Kinder am Leben in der Einrichtung so zu beteiligen, dass ihre Rechte sichergestellt werden können. Darüber hinaus müssen Kinder die Möglichkeit erhalten, sich über ihre persönlichen Angelegenheiten innerhalb der Einrichtung zu beschweren.
- 5) Sie nehmen maßgeblich Einfluss auf die Zufriedenheit des Zusammenlebens in der Einrichtung:  
Der respektvolle Umgang zwischen Fachkräften und Kindern, ihre bewusste Beteiligung an der Umsetzung der Kinderrechte ist nicht nur für die Erwachsenen eine Bereicherung, sondern sorgt dafür, dass Kinder sich in der Einrichtung wohlfühlen. Die Erfahrung, dass das Einbringen und die Umsetzung eigener Vorstellungen, Ideen und Interessen mit Hilfe der Erzieher/innen gelingt, beeinflusst positiv die eigene Lebensqualität.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: Partizipation stärken – Beteiligung nutzen. Sicherung der Rechte von Kindern. Berlin 2014



### **3) Vier zentrale Rechte für eine „kindgerechte“ Kindertageseinrichtung**

Kinderrechte in der Praxis von Kindertageseinrichtungen wirksam umzusetzen, braucht Zeit und Geduld. Es ist ein Prozess, in dem sich Leitung und Team der Einrichtung gemeinsam mit den Kindern auf den Weg machen. Eine solche Herausforderung kann nur gelingen, wenn Erwachsene dazu bereit sind, Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen. Mädchen und Jungen in dieser Altersspanne sind selbst aufgrund ihrer Erziehungsbedürftigkeit in der Regel nicht dazu in der Lage, sich diese Rechte eigenständig zu erkämpfen. Allein der gute Wille der Fachkräfte reicht allerdings nicht aus. Gebraucht werden spezifische didaktische sowie methodische Kompetenzen, die eine alltagspraktische und kindgerechte Umsetzung gelingen lassen.

Vorliegende Handreichung will den Einstieg in die Thematik erleichtern. Sie nimmt hierbei vier ausgewählte Kinderrechte in den Blick, die gemäß ihrem Auftrag und Verständnis nach für Kindertageseinrichtungen eine zentrale Rolle spielen:

- Recht auf Beteiligung (Artikel 12)
- Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung (Artikel 19)
- Recht auf Gesundheit (Artikel 24)
- Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung (Artikel 31)

Neben einer kurzen Einführung in die Bedeutung und Hintergründe der vier Kinderrechte regt sie Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen zur Auseinandersetzung an und bietet Anregungen, Ideen, Methoden und Materialien zum Ausprobieren und Umsetzen für die Praxis.

#### 4) Recht auf Beteiligung

Das Recht auf Beteiligung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen, das meint ihr Mitwirken, Mitgestalten und Mitbestimmen, basiert auf Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention.

*Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention [Berücksichtigung des Kindeswillens]:*

*(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.<sup>10</sup>*

##### 4.a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?

Neben den Schutz- und Förderrechten bildet das Recht auf Beteiligung die dritte von drei gleichberechtigten Säulen der UN-Kinderrechtskonvention. Hier wird deutlich, dass ein tief greifender Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern gefordert wird. Nicht die Einordnung von Kindern als bloßer Bestandteil von elterlichen oder allgemein erzieherischen Entscheidungen, sondern vielmehr eine gleichberechtigte Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern soll Maßstab des Handelns sein.<sup>11</sup>

*„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“<sup>12</sup>*

In Kindertageseinrichtungen muss vieles entschieden werden: Wie gestalten wir die Räumlichkeiten der einzelnen Gruppen? Was wollen wir essen? Welches Spielzeug wird neu angeschafft? Welche neue(n) Erzieher/in stellen wir ein? etc. Aus dem Blickwinkel des Kinderrechtes auf Beteiligung stellt sich die Frage, wer über all diese Fragen entscheidet: der Träger, die Leitung der Einrichtung, das Team, die Eltern? Oder entscheiden auch die Kinder mit? Oder was können sie vielleicht auch schon alleine entscheiden?

*„Partizipation ist für uns selbstverständlich. Wir fragen die Kinder immer, was sie wollen, nehmen uns Zeit für sie und hören ihnen zu. Das ist doch nichts Neues.“*

*„Wir können doch nicht alles mit den Kindern diskutieren. Außerdem wollen die das auch gar nicht. Wir haben das mal versucht, aber dabei kam nicht viel Neues heraus.“<sup>13</sup>*

---

<sup>10</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 12

<sup>11</sup> Hofmann, H.: UN-Kinderrechtskonvention und Beteiligungsrechte. Forum Jugendhilfe, Heft 4, Jg. 2014, S. 16-22

<sup>12</sup> Schröder, R.: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim und Basel 1995, S. 14

<sup>13</sup> Äußerungen zweier Erzieherinnen im Rahmen des Modellprojektes „Die Kinderstube der Demokratie“, das von 2001-2003 in sieben Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein durchgeführt worden ist. Hansen, R. & Knauer, R. & Sturzenhecker, B.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar und Berlin 2011, S. 19

Partizipation verstanden im Sinne des Rechtes des Kindes auf Beteiligung – Artikel 12, UN-Kinderrechtskonvention – meint mehr als Zuhören und Aufnehmen von Kinderwünschen. Es geht darum, festzulegen, wer das Recht hat, an welchen Entscheidungen mitzuwirken. Kinder haben das Recht entsprechend ihres Alters und ihrer Entwicklung, sich in alle Entscheidungen einzubringen, die ihr eigenes Leben und das Leben der Gemeinschaft – den geteilten Alltag in der Kindertageseinrichtung – betreffen. Entscheidungen gemeinsam zu fällen, bedeutet, die Macht der Entscheidung zu teilen und in einem Prozess gemeinsam die Herausforderungen des Lebens zu lösen. Dabei ist Partizipation weder eine Abgabe aller Entscheidungsmacht an die Kinder, noch die Herstellung von „Beteiligungsspielwiesen“, auf denen Kinder aufgefordert werden, ihre Meinung zu sagen, die Entscheidungen dann aber letztendlich doch von Erwachsenen gefällt werden. Beteiligung verlangt vielmehr ergebnisoffene Aushandlungsprozesse zwischen zwar ungleichen, aber doch gleichwertigen Partnern.

Will man das Recht der Kinder auf Beteiligung in Kindertageseinrichtungen realisieren, so fordert dies alle Mitarbeitenden heraus, das Kind als selbstbestimmtes und mitentscheidendes Subjekt anzuerkennen. Das Kind als mündige Person, die sich in alle Entscheidungen, die es betreffen, einmischen will, kann und darf. Eine vom Partizipationsgedanken getragene pädagogische Haltung stellt hohe Anforderungen an alle Erziehenden. Bei der methodischen Umsetzung gemeinsamer Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse von Kindern und Erzieher/innen ist die Berücksichtigung folgender Prinzipien sinnvoll:

- **Kinder müssen wissen, worum es geht!** Mädchen und Jungen können sich nur beteiligen, wenn sie verstanden haben, worum es bei einer anstehenden Entscheidung geht. Dazu müssen sie einen Bezug zum Thema haben, z.B. wenn sie das Thema selbst eingebracht haben oder wenn das Thema gemeinsam mit den Kindern aus ihrem Lebensalltag entwickelt worden ist. Partizipation ist insofern lebensweltorientiert. Darüber hinaus müssen sich Kinder ihrer Rechte bewusst sein. Sie müssen darüber genau aufgeklärt sein, wobei sie mitentscheiden dürfen oder wo die Grenzen ihrer Entscheidungsmacht liegen.
- **Kinder müssen wissen, wie Beteiligung funktioniert!** Damit Kinder sich tatsächlich beteiligen, müssen sie wissen, auf welchem Wege und nach welchen Regeln und Verfahren sie das tun können. Sie müssen darüber informiert sein, was wann und mit welcher Zielsetzung in die Wege geleitet wird und welche Anforderungen sich dabei an sie stellen. Abläufe und Regeln der Beteiligung müssen den Kindern ausführlich erklärt werden. Kindern gelingt es leichter mitzuwirken, wenn gemeinsame Entscheidungen in den immer gleichen Gremien mit ritualisierten Verfahren getroffen werden.

- **Kinder müssen sich auf die Erwachsenen verlassen können!** Sie müssen sich darauf verlassen können, dass die Erwachsenen ihnen zutrauen, dass sie sich beteiligen können und selbst fähig sind, sie dabei zu unterstützen. Die Kinder müssen darauf vertrauen können, dass die ihnen eingeräumten Beteiligungsrechte auch tatsächlich gewährt werden. Das heisst, Gremiensitzungen müssen wie vereinbart stattfinden, Rechte dürfen nicht einfach außer Kraft gesetzt werden, wenn die Kinder z.B. versuchen, eine Entscheidung durchzusetzen, die nicht den Vorstellungen der Erwachsenen nicht entspricht. Und nicht zuletzt müssen Kinder sich darauf verlassen können, dass ihre Beteiligung nicht folgenlos bleibt.
- **Kinder brauchen eine individuelle Begleitung!** Es genügt nicht, Kindern das Recht auf Beteiligung zuzugestehen. Sie brauchen die aktive Unterstützung der Erziehenden, um beteiligungsfähig zu werden. Manchen Kindern fehlen Informationen über ihre Beteiligungsmöglichkeiten oder das Thema, über das entschieden werden soll, manchen mangelt es an verbalen Ausdrucksmöglichkeiten, andere finden nicht den Mut, sich in einer Gruppensitzung zu äußern. Was das einzelne Kind benötigt (welche Ansprache, methodischen Zugang etc.) ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes und individuell sehr unterschiedlich (z.B. von seinen Begabungen, kulturellen Hintergrund, Geschlecht etc.).<sup>14</sup>

#### **4. b) Einige didaktisch-methodische Anregungen zur Umsetzung**

Für Kinder und pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen stellen Partizipationsprozesse zunächst eine Herausforderung dar. Kinder müssen erst lernen, sich zu beteiligen und sind hierbei auf die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen. Und die Erwachsenen müssen zu Beginn eine Klärung darüber herbeiführen, an welchen Themen die Kinder der Einrichtung sich beteiligen sollen.

Ein Beispiel aus einer Kindertageseinrichtung in NRW, die ein umfassendes Partizipationskonzept im Sinne der „Kinderstube der Demokratie“ eingeführt hat, soll anregen, dies für die eigene Praxis auszuwerten.<sup>15</sup> Dabei ist es unerlässlich, dass jede Einrichtung sich mit ihrer Leitung, ihrem Team und insbesondere mit den zu beteiligenden Kindern auf den ganz eigenen einrichtungsspezifischen Weg macht, Beteiligungsrechte in ihrer Praxis zu verorten.

Zu Beginn eines jeden Partizipationsprozesses legt die Einrichtung fest, welche Mitbestimmungsrechte den Kindern zugestanden werden sollen und bei welchen Themen die pädagogischen Mitarbeitenden Grenzen der Beteiligung sehen:

---

<sup>14</sup> Hansen, R.& Knauer, R. & Sturzenhecker, B.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar und Berlin 2011, S. 19-25

<sup>15</sup> Ausführlicher dazu: Hansen, R.& Knauer, R. & Sturzenhecker, B.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar und Berlin 2011, S.338-340ff

*Die Kinder dürfen selbst entscheiden:*

- *was sie im Kita-Alltag wo und mit wem machen,*
- *welche Person sie wickeln darf*
- *wie sie sich im Innen- und Außenbereich der Kita kleiden*
- *was und wieviel sie essen und trinken.*

*Die Kinder dürfen in bestimmten Grenzen mitentscheiden über*

- *die Auswahl der Speisen und Getränke*
- *die Gestaltung des Tagesablaufs*
- *die Regeln des Zusammenlebens in der Kita*
- *die Gestaltung der Innen- und Außenräume*
- *die Raumtemperatur und die Lüftung der Räume*
- *Anschaffungen*
- *die Nutzung von Spielmaterial sowie Einrichtungsgegenständen*
- *die inhaltliche Gestaltung von Projekten und Angeboten*
- *die Frage, ob und wie Feste gestaltet werden*

*Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden*

- *ob und unter welchen Umständen private Gegenstände mit in die Kita gebracht werden dürfen*
- *über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge*
- *über die Tischkultur*
- *über Personalfragen (nur Anhörungsrecht)*
- *über den Dienstplan und die Öffnungszeiten*
- *bei Gefahr im Verzug aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte<sup>16</sup>*

Wie Beteiligung in der Umsetzung anhand eines konkreten Beispiels – der Umgestaltung eines Gruppenraumes – aussehen kann, veranschaulichen folgende Überlegungen:

Die Frage, wie ein Gruppenraum verändert werden soll, beinhaltet verschiedene Fragestellungen: Was soll so bleiben wie es ist? Was soll weg? Was soll anders werden? Wo soll was hin? Was muss neu angeschafft werden? Damit die Kinder, diese Fragen für sich beantworten können, müssen die Fragen so konkret wie möglich formuliert werden. Bei einer Begehung des Gruppenraumes können die Erzieher/innen die Kinder bitten, überall dort grüne Klebepunkte anzubringen, wo sie gerne spielen und rote Punkte dort, wo sie sich gar nicht gerne aufhalten. Anschließend werden die Kinder zur Punkteverteilung befragt und die pädagogischen Fachkräfte erfahren so differenziert, welche Bereiche entfernt und welche verändert werden sollen.

---

<sup>16</sup> Hansen, R. & Knauer, R. & Sturzenhecker, B.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar und Berlin 2011, S. 338

Wenn die pädagogischen Mitarbeitenden in einem nächsten Schritt erfahren wollen, welche Ideen Kinder für den Gruppenraum haben, ist ein Gespräch manchmal wenig hilfreich, weil es für die Kinder oftmals schwierig ist, sich vorstellen zu können, was alles an Veränderungen möglich ist. Ausflüge in andere Einrichtungen, entsprechendes Bildmaterial, Museumsbesuche können helfen, Vorstellungen davon zu entwickeln, was die Kinder gerne in ihrer Gruppen machen möchten. Die so entstandenen Vorschläge und Ideen werden gesammelt und auf Bildkarten visuell veranschaulicht. Die Bildkarten können in einer weiteren Gruppensitzung mit den Kindern besprochen und auf dem Fußboden sortiert werden. Mithilfe von Murmeln oder Aufklebern erhalten die Kinder sodann die Möglichkeit, abzustimmen, für welche Gestaltungsideen sie sich entscheiden möchten.<sup>17</sup>

Weitere Materialien, Arbeitsblätter, Handreichungen und Literaturhinweise befinden sich im Anhang am Ende dieser Handreichung.

---

<sup>17</sup> Hansen, R. & Knauer, R. & Sturzenhecker, B.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar und Berlin 2011, S. 272ff

## 5. Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung

Das Recht eines jeden Kindes auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung normiert Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention.

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]:

- (1) *Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.*
- (2) *Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.<sup>18</sup>*

### 5.a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat Deutschland sich verpflichtet, alle Kinderrechte in nationalen Gesetzen zu verankern.

Alle Kinder haben bei uns in Deutschland ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Am 6. Juli 2000 ist das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ vom deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PDS gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion verabschiedet worden. In § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird dieses Recht auf gewaltfreie Erziehung in folgender Weise formuliert: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“<sup>19</sup>*

Mit diesem Gesetz wurde die gewaltfreie Erziehung zum gesellschaftlichen Leitbild erhoben und damit ein hoher Anspruch für das künftige Zusammenleben von Eltern und Kindern formuliert. An ihm muss die Erziehung in Deutschland immer wieder gemessen werden, und es müssen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um ihn Realität werden zu lassen. Viele Eltern haben mittlerweile diesen Anspruch für sich ernst genommen: 85

---

<sup>18</sup> UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19

<sup>19</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631

Prozent von ihnen streben heute eine gewaltfreie Erziehung an und drei Viertel von ihnen vertreten die Auffassung, dass Gewalt gegen Kinder wie die Gewaltausübung gegen andere Menschen als Körperverletzung zu bewerten ist. Doch die Wirklichkeit in den Wohn- und Kinderzimmern bleibt leider noch dahinter zurück, wenn 60 Prozent der Eltern angeben, immer noch Ohrfeigen zu erteilen.

In der praktischen Umsetzung des Gesetzes kommt es daher darauf an, diese Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu schließen. Dabei soll es nicht um die Androhung von Sanktionen gehen, die bewusst nicht mit der Verabschiedung des Gesetzes zur gewaltfreien Erziehung verbunden wurden. Stattdessen soll hier ein Weg beschritten werden, wie ihn der Gesetzgeber in §16 des Achten Sozialgesetzbuches verankert hat: „Sie (die Leistungen der Familienförderung) sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden.“<sup>20</sup>

Hierbei kommt allen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen eine besondere Bedeutung und somit auch Herausforderung zu: Zum einen begleiten sie einen Großteil aller Mädchen und Jungen nahezu täglich über zum Teil mehrere Jahre hinweg und haben somit einen guten Einblick in familiäre Strukturen, Entwicklungsperspektiven und Wohlbefinden der Kinder. Sie verfügen aufgrund ihrer professionellen pädagogischen Ausbildung über Fähigkeiten, Kompetenzen und auch Möglichkeiten in der praktischen Arbeit, Gefährdungen von Kindern wahrzunehmen und entsprechende Maßnahmen (§8a SGB VIII) zu ihrem Schutz zu ergreifen. Zum anderen ist aus zahlreichen wissenschaftlichen Forschungen zum Thema Kindeswohlgefährdung bekannt, dass gerade die Gruppe der Kleinkinder in besonderem Maße von dem Risiko einer Gefährdung durch Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung betroffen ist, da sie im Vergleich zu älteren Kindern in der Regel über weniger Ressourcen verfügen, aus eigenen Kräften eine Gefährdung abzuwenden bzw. sich selbstständig Hilfe zu suchen. Dies trifft auf die 0-bis 3-jährigen Mädchen und Jungen in besonderer Weise zu.

Diesen Überlegungen hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und für alle in Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräfte den expliziten Auftrag formuliert, alle Kinder, die sie betreuen, vor einer „Kindeswohlgefährdung“ zu schützen. In welcher Weise sie das tun sollen, formuliert das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. § 8a SGB VIII zeigt bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindes durch Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung konkrete Verfahrensabläufe auf, die das Handeln der Fachkräfte in einem solchen Fall bestimmen sollen. Leitgedanke dieser Verfahrensvorschriften ist die Überlegung, Kinder und ihre Eltern als Expertinnen und Experten ihrer Lebenssituation anzuerkennen und mit Kindern und Eltern gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Eine wirksame Veränderung zugunsten des Wohls eines Kindes wird dann wahrscheinlich, wenn alle Beteiligten die ausgehandelten Lösungsvorschläge mittragen. Sind die Problemlagen so beschaffen, dass weitere Fachkompetenz zur Bewältigung der Krise notwendig wird, die

---

<sup>20</sup> SGB VIII, § 16



nicht in der eigenen Kindertageseinrichtung vorhanden ist, so ist es richtig und wichtig, bei den Eltern frühzeitig für eine Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten, insbesondere auch mit dem Jugendamt, zu werben.<sup>21</sup>

### **5.b) Einige didaktisch-methodische Anregungen zur Umsetzung**

Zum Thema Kindeswohlgefährdung und dem Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen nach § 8a SGB VIII ist seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes viel Hilfreiches geschrieben und veröffentlicht worden. Eine entsprechende Literaturliste sowie Hinweise auf Arbeitsmaterialien wie z.B. Risikoeinschätzbögen, Dokumentationsvorschlägen und Vereinbarungen etc. befinden sich im Anhang dieser Handreichung.

Jenseits von Verfahrensschritten nach § 8a SGB VIII bleibt jedoch die Frage bestehen, wie sich das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung in Kindertageseinrichtungen verwirklichen lässt. Dazu folgende Überlegungen:

- **Gefühle der Kinder thematisieren!**

„Wie fühlst Du Dich, wenn du dich über etwas ärgerst?“, „Was brauchst Du, damit du dich richtig wohlfühlst?“ „Hast du dich schon einmal einsam und allein gefühlt? Wie ging es dir da?“ Erzieherinnen und Erzieher haben oft eine vertrauensvolle Beziehung zu den Jungen und Mädchen der Einrichtung, ein offenes Ohr und sie können Veränderungen im Stimmungsbild des Kindes, in seiner äußerlichen Erscheinung und seiner Entwicklung sehr differenziert wahrnehmen. Sie sind häufig die erste Person außerhalb der Familie, die das Kind täglich sieht und als pädagogische Fachkraft seine Entwicklung beobachtet. Sie stellen damit einen ganz entscheidenden Schutzfaktor für Kinder dieser Altersgruppe dar! Im Gespräch mit den Mädchen und Jungen können sie viel erfahren über ihre Gefühlswelt und die subjektive Sicht der Kinder auf ihre Lebenswelt. Mit den Kindern verbale Ausdrucksmöglichkeiten für Erlebnisse in der Kindertageseinrichtung einzuüben, vermittelt gefährdeten Mädchen und Jungen sprachliche Kompetenzen, die ihnen im Falle einer Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit bietet, Schutz zu suchen.

- **Eigene Gefühle ernst nehmen!**

Was häufig mit einem schlechten Gefühl im Bauch einer Erzieherin oder eines Erziehers beginnt, kann dazu führen, dass ein Kind zukünftig besser vor Gefahren geschützt werden kann. Dieses „Bauchgefühl“ überhaupt wahrzunehmen, ernst zu nehmen und fachlich fundiert gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen zu reflektieren, gibt Kindern, die sich auf ihre ganz eigene Weise über ihre (Gewalt- oder

---

<sup>21</sup> Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hersg.): KiKi – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. 2. Auflage 2012, S. AB-2

Missbrauchs-) Erfahrungen äußern, die Chance auf Verbesserung ihrer derzeitigen Lebenssituation.

- **Eltern als Erziehungspartner wahrnehmen!**

Auch wenn dies im Falle einer Kindeswohlgefährdung durch die Eltern paradox klingen mag: In den meisten Fällen stellt die Zusammenarbeit mit den Eltern, von denen die Gefährdung ja häufig ausgeht, den wirksamsten Schutz für Kinder dar. Sie sind die entscheidenden Menschen, zu denen die Mädchen und Jungen in der Regel eine Bindung aufgebaut haben, die nicht oder nur sehr schwierig zu ersetzen ist.

Eigene positive Grundeinstellungen gegenüber den Eltern erleichtern es pädagogischen Fachkräften, Müttern und Vätern mit jener wohlwollenden Haltung zu begegnen, die wiederum ihr Vertrauen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Empathie für ihre Situation als Eltern und in deren Bereitschaft zur Förderung ihrer Kinder stärkt.

Kim Insoo Berg, eine bekannte amerikanische Familientherapeutin, empfiehlt auf Basis ihrer langjährigen Erfahrungen als Grundhaltung die Überzeugung – solange keine gegenteilige Beweise vorliegen – dass alle Eltern folgendes wollen:

- stolz auf ihr Kind sein
- einen positiven Einfluss auf ihr Kind haben
- gute Nachrichten über ihr Kind hören und erfahren, was ihr Kind gut macht
- ihren Kindern eine gute Erziehung geben, so dass sie eine Chance auf Erfolg haben
- die Zukunft ihrer Kinder besser als die eigene sehen
- eine gute Beziehung zu ihrem Kind haben
- hoffnungsvoll in Bezug auf ihr Kind sein
- das Gefühl haben, gute Eltern zu sein

Dies mag helfen, den Eltern, die als schwierig empfunden werden, mit einer offenen Haltung begegnen zu können. Der Kern der professionellen Beziehungsgestaltung durch Fachkräfte ist die Fähigkeit, das Positive zu sehen und durch Benennen zu verstärken, gleichzeitig mit Klarheit das Negative offen zu thematisieren und den Eltern den Raum für eigene Sichtweisen und die Wahrnehmung der eigenen Kompetenzen zu lassen.<sup>22</sup>

---

<sup>22</sup> Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hersg.): KiKi – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. 2. Auflage 2012, S. KA-308

## 6.) Recht auf Gesundheit (Artikel 24)

Die UN-Kinderrechtskonvention formuliert die Verpflichtung der unterzeichnenden Nationen durch umfassende Maßnahmen sicherzustellen, dass Kinder mit ihren Eltern gesund aufwachsen können. Für viele der Länder, welche die Konvention ratifiziert haben, stehen die Bemühungen um den Aufbau einer gesundheitlichen Grundversorgung im Vordergrund. Hier geht es darum, für sauberes Trinkwasser, eine ärztliche Grundversorgung im Krankheitsfall zu sorgen, um Unterernährung zu vermeiden und eine hohe Säuglingssterberate zu verringern. Doch auch für uns in Deutschland werden relevante Bedingungen formuliert:

### Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge] (in Auszügen)

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.*

*(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um (a...f) ...e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, der Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;*

*f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.<sup>23</sup>*

### 6 a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?

Das Thema Gesundheitsförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist hoch aktuell. Das liegt zum einen daran, dass viele Kinder, insbesondere aus sozial benachteiligten Familien von gesundheitlichen Risiken betroffen sind. Zahlreiche Studien zur Frage der Verteilung von Gesundheitsrisiken auf die Gesamtbevölkerung belegen, dass gerade Kinder aus prekären Milieus in besonderer Weise Gefahr laufen, im Laufe Ihrer Entwicklung durch Unfallgefahren, Nikotinabhängigkeit, psychische Beeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen und Übergewicht nachhaltige gesundheitlichen Schaden zu erleiden.<sup>24</sup> Die „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KiGGS) (2007) des

<sup>23</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 24

<sup>24</sup> Holz, G.: Gesundheitsdefizite und Gesundheitspotentiale sozial benachteiligter und armer Kinder im frühen Kindesalter. 2004

Robert-Koch-Institutes gibt Auskunft über den Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen in Deutschland und zählt zu den international bedeutsamsten Studien für diesen Bereich. Der Studie zufolge gelten bereits 9 % der 3- bis 6-Jährigen als übergewichtig. Es konnte festgestellt werden, dass das Risiko an Übergewicht zu erkranken mit dem Alter ansteigt.<sup>25</sup>

Zum anderen gilt gerade die frühe Kindheit als eine Zeit, in der Verhaltens- und Ernährungsmuster sowohl positiv als auch negativ nachhaltig geprägt werden.

Kindertageseinrichtungen kommt von daher eine zentrale Bedeutung bei der Umsetzung des Kinderrechtes auf Gesundheit zu. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegt, dass in Kindertageseinrichtungen die gesundheitliche Entwicklung von Kindern gefördert werden soll. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes sollen die Eltern informiert und ihnen geeignete Hilfen angeboten bzw. vermittelt werden.<sup>26</sup>

Von diesen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Kindertageseinrichtungen erhofft man sich, dass auch ungesunde Verhaltensweisen in den Familien der Kinder positiv beeinflusst werden können und so noch viel nachhaltiger auf die Entwicklung der Kinder wirken. Denn wenn Kinder die in der Einrichtung erlernten Verhaltensweisen nach Hause tragen, können sie im günstigsten Falle auch ihre Eltern zu einer gesünderen Lebensführung anregen. Dieser Mechanismus wirkt immer dann besonders gut, wenn Eltern in Gesundheitsförderprogramme der Kindertageseinrichtung einbezogen werden.<sup>27</sup>

Nun ist es aber häufig so, dass gerade sozial benachteiligte Eltern oder Eltern mit Migrationshintergrund, bei denen pädagogische Mitarbeitende häufig einen besonders großen Informations- und auch Unterstützungsbedarf wahrnehmen, von sich aus eher selten Angebote der Familienbildung oder Gesundheitsförderung annehmen.<sup>28</sup> Dies ist nur über einen vertrauensvollen Kontakt zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Eltern möglich. Über Kindertageseinrichtungen treten Eltern häufig erstmalig in Kontakt mit pädagogischem Fachpersonal. Durch den täglichen Kontakt beim Bringen und Abholen des Kindes werden die Erzieherinnen und Erzieher schnell zu vertrauten Personen, die oft auch in

---

<sup>25</sup> Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hersg.): „Klein ganz groß! Gesundheit macht stark!“ Wie erforschen Kinder Gesundheitsthemen nach eigenen Interessen? Ein Erfahrungsbericht. Wuppertal 2015, S. 2

<sup>26</sup> Auszug aus dem Kinderbildungsgesetz KiBiz: § 10 Gesundheitsvorsorge: (2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.

<sup>27</sup> Kliche, T.: Prävention und Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten. Eine Studie zu Determinanten, Verbreitung und Methoden für Kinder und Mitarbeiterinnen. Weinheim/München 2008

<sup>28</sup> Mengel, M.: Familienbildung mit benachteiligten Adressaten: Eine Betrachtung aus andragogischer Perspektive. 2007

Erziehungsfragen um Rat gebeten werden. Das hohe Ansehen und der Vertrauensvorsprung, den Eltern den Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen entgegenbringen<sup>29</sup>, ermöglicht es Erzieherinnen und Erziehern einen Zugang auch zu diesen Familien zu finden. Damit verbunden ist die Chance, verbesserte und gesündere Lebensbedingungen für Kinder zu schaffen – und dies zu einem relativ frühen Zeitpunkt ihrer Entwicklung und in einem für die Eltern akzeptierten Rahmen.

Denn Kinder benötigen für ihr körperliches und geistiges Wachstum eine ausgewogene Ernährung. Nur so können sie mit allen notwendigen Nährstoffen versorgt werden. Eine solche vielseitige Ernährung steigert nicht nur ihre Fitness und Konzentrationsfähigkeit, sondern auch ihr Wohlbefinden. Gemeinsame Mahlzeiten mit der Familie geben Kindern ein positives Gemeinschaftsgefühl und fördern die Kommunikation untereinander.<sup>30</sup>

## **6. b) Einige didaktisch-methodischen Anregungen zur Umsetzung**

Eine gezielte und ganzheitliche Gesundheitsförderung sollte bereits frühzeitig einsetzen, um das Interesse für gesunderhaltende Maßnahmen zu wecken und entsprechende Verhaltensweisen zu fördern. Allerdings konnten wissenschaftliche Studien nachweisen, dass Gesundheitsförderprogramme, die Eltern konsequent einbeziehen, wesentlich wirkungsvoller sind als Angebote, die sich ausschließlich an die Kinder richten.<sup>31</sup>

Dies bedeutet für die Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen allerdings zunächst auch mal eine Herausforderung, da sie gelernt haben, ihren Blick primär auf das Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen zu richten. Gerade Kinder, die nicht altersgemäß entwickelt sind und Verhaltensauffälligkeiten zeigen, bedürfen häufig eines hohen Maßes an Aufmerksamkeit und Zuwendung der Fachkräfte. Hier liegt eine große Chance in der Zusammenarbeit aller Beteiligten, denn Eltern sind immer die wichtigsten Bezugspersonen für ein Kind! Die Eltern sind diejenigen, die die Entwicklung des Kindes maßgeblich beeinflussen. Die in der Familie erworbenen Einstellungen haben oft starke Auswirkungen auf das Verhalten des Kindes, denn das Gesundheitsverhalten der Eltern prägen maßgeblich den späteren Lebensstil der Kinder. Wachsen Kinder in wenig anregenden oder sehr belastenden Verhältnissen auf, sind oft auch die Eltern von schwerwiegenden Einschränkungen bzw. Belastungen betroffen und benötigen Unterstützung. Eine

---

<sup>29</sup> Kraus-Gruner, G. et al.: Familienbildung lernen – Kindertageseinrichtungen machen's vor! In: Frühe Kindheit. Die ersten sechs Jahre. Zeitschrift der deutschen Liga für das Kind. Ausgabe 3/2007

<sup>30</sup> AOK Rheinland/Hamburg und Institut für Soziale Arbeit: Kindergesundheit – Eltern sind dabei. Leitfaden für Kindertagesstätten zur aktiven Zusammenarbeit mit Eltern im Bereich Gesundheitsförderung. 2010, S. 2 im Kapitel: Gesundheitsförderung in der Kindertagesstätte – auch für Eltern?

<sup>31</sup> Kliche, T.: Prävention und Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten. Eine Studie zu Determinanten, Verbreitung und Methoden für Kinder und Mitarbeiterinnen. Weinheim und München 2008

partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung ist unverzichtbar, um Kinder optimal in ihrer Entwicklung zu fördern.<sup>32</sup>

Folgende Praxistipps sollen Anregungen und erste Ideen zur Umsetzung bieten:

- Statt einzelner Aktionen, die in unregelmäßigen Abständen stattfinden, ist es häufig sinnvoller, den Familien ein nachhaltiges Konzept anzubieten, an dem alle pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung beteiligt sind. Entsprechende Maßnahmen sind im pädagogischen Konzept zu verankern.
- Starten Sie ein neues Projekt bzw. einen neuen Arbeitsschwerpunkt mit einer gemeinsamen Fortbildung für das ganze Team. Dies ermöglicht für alle den gleichen Informationsstand und erleichtert den Einstieg in das neue Thema.
- Alle Mitarbeitenden der Einrichtung sollten von den Vorteilen einer intensiven Zusammenarbeit mit den Familien überzeugt sein. Klären Sie in gemeinsamen Teamsitzungen Einstellungen und Erwartungen aller Erzieherinnen und Erzieher. Suchen Sie bei Unstimmigkeiten den kleinsten gemeinsamen Nenner und beginnen Sie mit kleinen Veränderungen, die von allen getragen werden!
- Einem ersten Teambeschluss, der alle Mitarbeiterinnen der Einrichtung einbezieht und jedem ermöglicht, eigene Ideen einzubringen, kann dann (insbesondere bei großen Teams) die Einrichtung eines Gesundheitsteams folgen. Dieses regt Maßnahmen der Gesundheitsförderung an und entwickelt sie für alle handhabbar weiter.
- Krankenkassen stellen gerade für den Kindertagesstättenbereich auf der Grundlage von § 20 SGB V vielfältige unterstützende Angebote bereit, wie z.B. TigerKids.
- Ebenso können im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Familienbildung finanziert werden. Suchen Sie Kontakt zu Ihrem örtlichen Jugendamt, um zu klären, welche Angebote für Ihre Eltern in Frage kommen.
- Je stärker Sie Eltern bei der Planung von Angeboten beteiligen, desto eher können Sie davon ausgehen, dass das Angebot ihren Bedürfnissen entspricht und sie es auch tatsächlich nutzen werden.
- Gesundheitsvorsorge sollte schon beim Aufnahmegespräch des Kindes beginnen: Lassen Sie sich das Untersuchungsheft des Kindes vorlegen und sprechen Sie gemeinsam darüber.
- Erzieherinnen und Erzieher sollten viel für ihr eigenes Wohlbefinden am Arbeitsplatz tun – so dienen sie als Vorbild für Eltern und Kinder und können ihren Arbeitsalltag körperlicher fit bewältigen.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> AOK Rheinland/Hamburg und Institut für Soziale Arbeit: Kindergesundheit – Eltern sind dabei. Leitfaden für Kindertagesstätten zur aktiven Zusammenarbeit mit Eltern im Bereich Gesundheitsförderung. 2010, S. 3ff im Kapitel: Gesundheitsförderung in der Kindertagesstätte – auch für Eltern?

<sup>33</sup> Eine umfassende Einführung mit Handlungsleitfaden und Planungsmöglichkeiten finden Sie hier: AOK Rheinland/Hamburg und Institut für Soziale Arbeit: Kindergesundheit – Eltern sind dabei. Leitfaden für Kindertagesstätten zur aktiven Zusammenarbeit mit Eltern im Bereich Gesundheitsförderung. 2010, S. 2 im Kapitel: Gesundheitsförderung in der Kindertagesstätte – auch für Eltern?

## **7.) Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und aktive Erholung (Artikel 31)**

Das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und alters gemäße Freizeitbeschäftigung ist verankert in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention.

*Artikel 31 (Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung):*

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und alters gemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.*

*(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.<sup>34</sup>*

Artikel 31 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, das in Absatz 1 genannte Recht zu fördern. Wie alle übrigen in der UN-Kinderrechtskonvention garantierten Rechte, so können auch die Rechte nach Artikel 31 vom Kind nur nach Maßgabe der den Eltern (oder sonstigen erziehungsberechtigten Personen) ausgeübt werden.<sup>35</sup> Zwar wird das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung, auf Spiel und alters gemäße Freizeitbeschäftigung sowie auf freie Teilnahme am Kulturleben durch staatliche oder staatlich geförderte Maßnahmen freier Träger (Jugendverbände, Jugendwohlfahrtsverbände) gefördert, seine Verwirklichung fällt überwiegend aber in den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Elternhauses.

### **7.a) Was bedeutet dieses Recht für die Praxis?**

Spielen ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein weltweites Grundrecht von Kindern, das ihnen optimale Bedingungen zur Entwicklung garantieren soll.<sup>36</sup>

Spielen ist ein natürliches Grundbedürfnis und wichtig für die gesunde körperliche und seelische Entwicklung von Kindern. Spielen bedeutet für Kinder, die Welt zu entdecken, zu erobern, zu verstehen und zu gestalten. Spielend „begreift“ das Kind die Zusammenhänge der Welt, in die es hineingeboren wurde.

Förderprogramme und Kurse sind nicht nötig, wenn man Kindern die Zeit und die Lebensräume lässt, die sie brauchen, um sich natürlich entwickeln zu können.

---

<sup>34</sup> Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention

<sup>35</sup> Vgl. Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention

<sup>36</sup> Schwarz, R.: Spielentwicklung in der frühen Kindheit. Recherchiert am 20.03.2015 um 14:06: [http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT\\_schwarz\\_2014.pdf](http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_schwarz_2014.pdf)

Ausreichend Bewegung ist für die kindliche Entwicklung dabei besonders wichtig. Sie unterstützt das motorische und geistige Wachstum der Kinder und ist auch für das psychische Wohlbefinden von Bedeutung.

Doch nicht nur vielfältige Anregungen und Spielmöglichkeiten sind entscheidend für eine gesunde kindliche Entwicklung, sondern auch Zeiten, in denen die Kinder neue Erfahrungen verarbeiten können. Ruhe und Entspannung sind daher genauso wichtig wie geistige und körperliche Aktivität. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen können dem Kind viel Gutes tun, wenn sie ganz bewusst Pausen einlegen und das Kind zur Ruhe kommen lassen.

Doch der gesellschaftliche Modernisierungsprozess der letzten Jahrzehnte hat nicht nur das gesellschaftliche Normen- und Wertsysteme erfasst, sondern auch den Lebensraum der Kinder nachhaltig verändert. Kindheit heute ist häufig geprägt von einer Vielzahl von Freizeitaktivitäten und zusätzlichen Förderprogrammen. Über die Kindertageseinrichtungen hinaus haben Kinder „Termine“. Auch wenn sie zu bestimmten Freizeitaktivitäten in der Regel nicht gezwungen werden, sind sie doch dazu „verdammte“, sich zwischen dieser oder jener Aktivität (Musikschule, Schwimmen, Turnkurse, Judo etc.) zu entscheiden.<sup>37</sup> So sind die Kinder häufig neben ihrem täglichen Aufenthalt in der Einrichtung von festen Zeitstrukturen gerahmt. Untersuchungen des Tagesablaufes von Kindern lassen darauf schließen, dass Kinder über deutlich weniger freie Zeit verfügen können, als allgemein angenommen wird.<sup>38</sup> Die hohe Dichte an Terminen, die bei Kindern mit zwei berufstätigen Eltern am ausgeprägtesten ist, verlangt eine straffe Durchorganisation des Kinderalltags. Kinder verbringen ihre Freizeit heute weniger spontan und situationsabhängig als noch vor 20 Jahren. Der Freizeitalltag ist für viele Kinder gebunden an Öffnungszeiten und Rhythmen der besuchten Einrichtungen und koordinierungsbedürftig mit den Zeittakten der Freunde und Eltern. Für Kinder in Großstädten ist der Nahraum als Spielraum weitestgehend nicht mehr vorhanden.<sup>39</sup>

Nachmittage ohne „Programm“ und ohne Fernsehen, lange Spaziergänge oder gemeinsame Gespräche nach dem Abendessen sind in vielen Familien selten geworden. Fehlen aber solche Ruhephasen, kann dies dauerhaft Stress bei den Kindern auslösen.

Wie können pädagogische Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen auf diese veränderten Lebensbedingungen von Kindern reagieren? Was bedeutet dies für den praktischen Alltag der Kinder in der Einrichtung?

---

<sup>37</sup> Thole, W.: „Früh übt sich...“ Soziale und kulturelle Freizeitpraxen von Kindern. In: Güthoff, F. & Sünker, H.: Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Münster 2001, S. 27-36

<sup>38</sup> Zeiher, J. & Zeiher, H.: Orte und Zeiten der Kinder. Weinheim und München 1994

<sup>39</sup> Thole, W.: „Früh übt sich...“ Soziale und kulturelle Freizeitpraxen von Kindern. In: Güthoff, F. & Sünker, H.: Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Münster 2001, S. 27-36



## 7. b) Einige didaktisch-methodischen Anregungen zur Umsetzung

Verschiedene Studien für Kinder im Grundschulalter haben gezeigt, wie sinnvoll es ist, Kinder frühzeitig durch präventive Maßnahmen zu unterstützen und ihr Reflexionsvermögen über das, was für sie gesund ist, zu stärken. Viele Aspekte lassen sich auf die Altersgruppe der unter 6-Jährigen übertragen. Denn bereits bei Kindern im Kindertagesstättenalter haben grundlegende Kenntnisse von der Wirkung von Entspannungstechniken einen hohen Einfluss auf ein präventives Gesundheitsverhalten.<sup>40</sup>

*„Je mehr Kinder wissen, wie sie sich entspannen können, desto seltener sind sie gestresst. Großes Wissen über Entspannung bedeutet mehr Wissen über gesundes Essen und Bewegungsspiele. Je mehr Wissen Kinder darüber haben, wie sie sich entspannen können, desto mehr Wissen haben sie gleichzeitig über ihre Gesundheit und darüber, wie sie gesund bleiben.“<sup>41</sup>*

Verschiedene Entspannungstechniken, die gemeinsam mit den Kindern erlernt werden können, sind nachweislich wirksam im Sinne einer Vitalisierung und dienen dem Spannungsabbau der Mädchen und Jungen nach einem – möglicherweise turbulenten Vormittag in der Kindertageseinrichtung. Dabei ist darauf zu achten, dass Entspannungsverfahren nicht sofort bei einmaliger Anwendung wirken, sondern langfristig eingeübt werden sollten. Dies betrifft vor allem die Entspannungsmethoden der Progressiven Muskelentspannung und des Autogenen Trainings. Je gefestigter das Wissen über die Durchführung einer Entspannungsmethode ist, desto schneller können sich Körper und Geist erholen und entspannen. Über entsprechende Information der Eltern und eine enge Zusammenarbeit mit ihnen – vielleicht verbunden mit einem entsprechenden Themen-Elternabend – können in der Kindertageseinrichtung erlernte Entspannungsmethoden auch in den Familienalltag integriert werden.

Ganz praktische Anregungen zur Durchführung von entspannenden Methoden, die sich gut mit Kleinkindern einsetzen lassen, finden sich im Anhang zu diesem Kinderrecht.

Doch nicht nur zunehmender Termindruck und Stress prägen den Alltag der Kleinkinder, sondern gesellschaftliche Entwicklungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer starken Veränderung der Lebensgewohnheiten geführt: Körperliche Fitness scheint mehr und mehr mangelnder Bewegungserfahrung zu weichen. Es ist erkennbar, wie sich motorische Schwächen bei Kindern auf die Koordinationsfähigkeit auswirken können. Purzelbäume und einfache Übungen wie Rückwärtslaufen stellen zum Teil noch Grundschulkindern vor nicht

---

<sup>40</sup> Elefanten Kinderschuhe (Hrsg.): Große Ohren für kleine Leute! Die Elefanten-Kinderstudie 2011/2012 – Zur Situation der Kindergesundheit in Deutschland. Erstellt vom PROSOZ Institut für Sozialforschung/PROKIDS in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), RDN-Verlag, Recklinghausen 2012

<sup>41</sup> Ebd.

lösbare Aufgaben.<sup>42</sup> Eine Ursache für diese Entwicklung liegt vermutlich in der zunehmenden Nutzung von audiovisuellen Medien. Fernsehen, Spielkonsolen und Spiele auf dem Handy gehören mittlerweile zum Alltag vieler Mädchen und Jungen.

Da Kinder ab dem Grundschulalter einen großen Teil der Zeit in sitzenden Positionen verbringen werden, erscheint es wichtig, Bewegungen im Alltag der Kindertageseinrichtung zu verorten und dafür entsprechende Räume zu schaffen. Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, sich vielseitig zu bewegen. Zum Aufbau ihres Muskel-Skelett-Apparats und ihres Nervensystems benötigen sie Fertigkeiten wie Koordination und Kondition. Maßgeblich ist hierbei ein ständiger Wechsel zwischen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit, Beweglichkeit und Koordination. Das Zusammenspiel all dieser Komponenten fördert die stetige Entwicklung motorischer Kompetenzen, die letztlich die Beweglichkeit im weiteren Lebensverlauf prägen.

*„Es liegt daher auf der Hand, Kindern Möglichkeiten zu bieten, ihre motorischen Fähigkeiten auszuprobieren und zu schulen. Einfache Bewegungsübungen können auch leicht im Rahmen des familiären Alltags stattfinden. Dabei geht es nicht darum, aus Kindern Leistungssportler zu machen, sondern sich regelmäßig und vor allem gemeinsam zu bewegen.“<sup>43</sup>*

Verschieden Ideen und Anregungen, wie motorische Fähigkeiten in der Praxis von Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden können, finden sich im Anhang zu diesem Kapitel.

---

<sup>42</sup> Drechsler, H.; Zilliken, M.: Fit mit Kids – Bewegungsspaß für die ganze Familie, Südwestverlag, München 2010, S. 9 ff.

<sup>43</sup> Drechsler, H.; Zilliken, M.: Fit mit Kids – Bewegungsspaß für die ganze Familie, Südwestverlag, München 2010, S.14

## **8) Anhang (Literaturliste, Materialien)**

### Literatur zum Allgemeinen Teil

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.

[http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/ C3\\_9Cbereinkommen- C3\\_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/C3_9Cbereinkommen-C3_BCber-die-Rechte-des-Kindes,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.: „Meine Rechte“, Teil I: 5-8Jährige. UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Berlin 2011

Güthoff, F. & Sünker, H.(Hrsg.): Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Münster 2001

### Literatur zum Recht auf Beteiligung:

Bruner, C.F. & Winklhofer, U. & Zinser, C.: Partizipation – ein Kinderspiel?

Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden.

Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin 2001

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §45 SGB VIII

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (Hrsg.): Partizipation stärken – Beteiligung nutzen. Sicherung der Rechte von Kindern. Berlin 2014

Doyé, G. & Lipp-Peetz, C.: Wer ist denn hier der Bestimmer? Das Demokratiebuch für die Kita. Ravensburg 1998

Hansen, R. & Knauer, R. & Sturzenhecker, B.: Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar und Berlin 2011

Hofmann, H.: UN-Kinderrechtskonvention und Beteiligungsrechte. Forum Jugendhilfe, Heft 4, Jg. 2014

Knauer, R. & Brandt, P.: Kinder können mitentscheiden. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kindergarten, Schule und Jugendarbeit. Berlin 1998

Schröder, R.: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim und Basel 1995

Fuchs, Corinna: Wir bestimmen mit! Pixi-Buch. 2. Aufl. 2014 (Pixi-Bilderbuch)

Literatur und Materialien zum Recht Schutz vor Gewalt und Misshandlung:

Beneke, D.: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen. Institut für soziale Arbeit. Münster 2006

Bundeszentrale für politische Bildung: Kinderrechte. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Falter Extra. Bestellbar unter: [www.bpb.de/falter](http://www.bpb.de/falter)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hersg.): KiKi – Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. 2. Auflage 2012 (eine Einführung in die Thematik Kindeswohlgefährdung, detaillierte Zusammenfassungen aller Arbeitsschritte, Kooperationen etc. sowie umfassendes Arbeitsmaterial)

DER PARITÄTISCHE: Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes(Kick), Baden-Württemberg, Stuttgart 2008

Der Paritätische Gesamtverband (Hersg.): „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen. Umsetzung des § 8a SGB VIII. 2. Aufl. 2012 (auch im Internet abrufbar unter: [http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx\\_pdforder/kinderschutz\\_august2012\\_web.pdf](http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/kinderschutz_august2012_web.pdf))

[www.mut-zentrum.de](http://www.mut-zentrum.de) (Musik- und Theaterprojekte zum Thema sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Persönlichkeitsstärkung, Fortbildungen für Fachkräfte etc. buchbar)

[www.kinderschutz-in-nrw.de](http://www.kinderschutz-in-nrw.de) (Kompetenzzentrum Kinderschutz, Portal des Deutschen Kinderschutzbundes LV NRW e.V. und dem Institut für Soziale Arbeit e.V.)

Toprak, A.: „Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen“. Elterliche Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien und Konsequenzen für die Elternarbeit. Herbolzheim 2004

Literatur zum Thema Recht auf Gesundheit:

AOK Rheinland/Hamburg und Institut für Soziale Arbeit: Kindergesundheit – Eltern sind dabei. Leitfaden für Kindertagesstätten zur aktiven Zusammenarbeit mit Eltern im Bereich Gesundheitsförderung. 2010

BzgA (Hrsg.): „Früh übt sich...“ Gesundheitsförderung im Kindergarten. Impulse, Aspekte und Praxismodelle. 2002

Choinski, S., Krümmel, G., Luttert, D.: Gesunde Ernährung – Fitte Kinder. Eine Werkstatt. Verlag an der Ruhr 2004

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.): „Klein ganz groß! Gesundheit macht stark!“ Wie erforschen Kinder Gesundheitsthemen nach eigenen Interessen? Ein Erfahrungsbericht. Wuppertal 2015

Elefanten Kinderschuhe (Hrsg.): Große Ohren für kleine Leute! Die Elefanten-Kinderstudie 2011/2012 – Zur Situation der Kindergesundheit in Deutschland. Erstellt vom PROSOZ Institut für Sozialforschung/PROKIDS in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), RDN-Verlag, Recklinghausen 2012

Holz, G.: Gesundheitsdefizite und Gesundheitspotentiale sozial benachteiligter und armer Kinder im frühen Kindesalter. 2004

Kliche, T.: Prävention und Gesundheitsförderung in Kindertagesstätten. Eine Studie zu Determinanten, Verbreitung und Methoden für Kinder und Mitarbeiterinnen. Weinheim 2008

Mengel, M.: Familienbildung mit benachteiligten Adressaten: Eine Betrachtung aus andragogischer Perspektive. 2007

Stark-Schwehn, K.: Kinderseelen wollen wachsen. Gesundheit im Kindergarten fördern. Klett-Cotta 2002

Rohlfing, D., Brandt, S.: Kursbuch Ernährungserziehung: So ernähren sich Kinder rundum gut. Unsere gesunde Kita. Don Bosco Verlag 2002

Materialien zum Thema Recht auf Gesundheit:

[www.aid.de/ernaehrung/kinder\\_kindergarten.php](http://www.aid.de/ernaehrung/kinder_kindergarten.php) (Aufbereitung von Informationen aus der Wissenschaft für die Praxis, Vorstellung von Büchern und Infomaterial zum Thema, Downloads von Fachartikeln speziell für Kindertageseinrichtungen)

[www.dge.de](http://www.dge.de) (Deutsche Gesellschaft für Ernährung. Informationen und praktische Hilfen zu Ernährungsfragen. Hinweise zu Nährstoffen, vollwertiger Ernährung, Rezepte)

[www.ernaehrung-und-bewegung.de](http://www.ernaehrung-und-bewegung.de) (Tipps für ausgewogene Ernährung und Bewegung von Kindern und Jugendlichen. Vorstellung von Aktionen und Projekten für den Kita-Bereich)

[www.wissen-und-wachsen.de](http://www.wissen-und-wachsen.de) (Portal zur frühkindlichen Erziehung. Fachartikel zu Gesundheitsthemen, Downloads von Bastelanleitungen und Malvorlagen zum Thema Gesundheit)

[www.fitkid-aktion.de](http://www.fitkid-aktion.de) (Portal der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V., richtet sich an u.a. an Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und Eltern)

[www.fke-do.de](http://www.fke-do.de) (Forschungsinstitut für Kinderernährung)

AOK Rheinland/Hamburg und Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: GELKI! – Gesund leben mit Kindern. Eltern machen mit. Rezepte und Tipps für zu Hause.

Literatur und Materialien zum Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und aktive Erholung  
Elefanten Kinderschuhe (Hrsg.): Große Ohren für kleine Leute! Die Elefanten-Kinderstudie 2011/2012 – Zur Situation der Kindergesundheit in Deutschland. Erstellt vom PROSOZ Institut für Sozialforschung/PROKIDS in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB), RDN-Verlag, Recklinghausen 2012

Drechsler, H.; Zilliken, M.: Fit mit Kids – Bewegungsspaß für die ganze Familie, Südwestverlag, München 2010

Jung, H.: Kleine Schnecke. Bewegungsgeschichten. Verlag an der Ruhr 2009

Proßowsky, P.: Tierische Bewegungsgeschichten. Auer-Verlag

Rücker-Vogler, U.: Bewegen und Entspannen. Ravensburger Buchverlag

Schwarz, R.: Spielentwicklung in der frühen Kindheit. Recherchiert am 20.03.2015 um 14:06:  
[http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT\\_schwarz\\_2014.pdf](http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_schwarz_2014.pdf)

Thole, W.: „Früh übt sich...“ Soziale und kulturelle Freizeitpraxen von Kindern. In: Güthoff, F. & Sünker, H.: Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Münster 2001, S. 27-36

Zeiber, J. & Zeiber, H.: Orte und Zeiten der Kinder. Weinheim und München 1994

